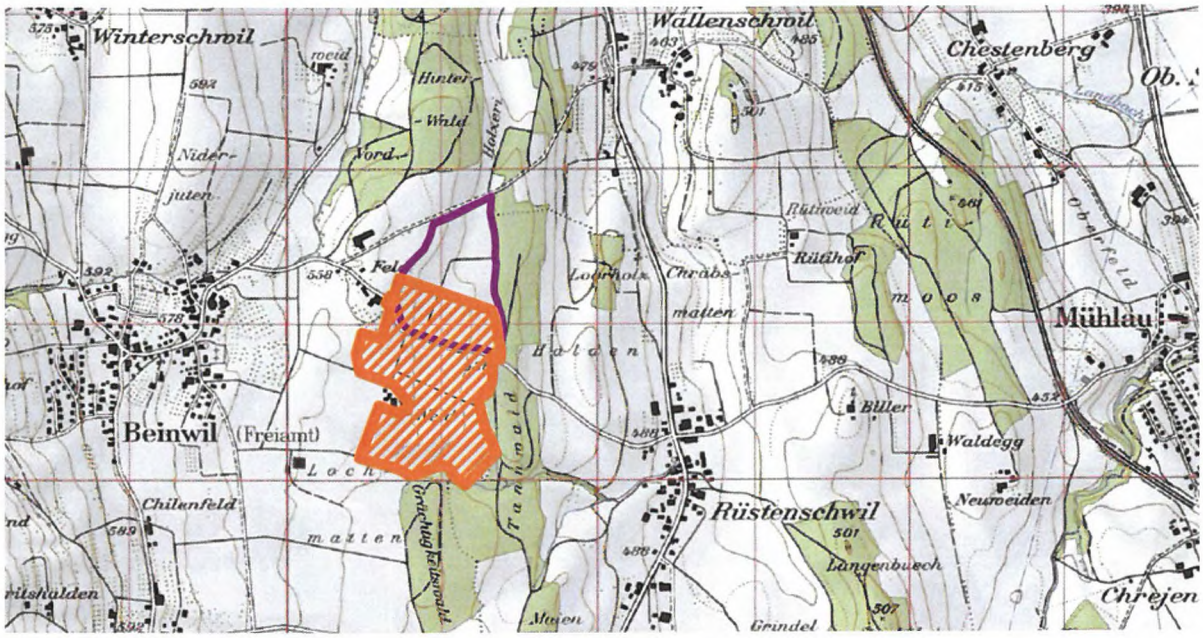
Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Beinwil (Freiamt) **Deponie Freiamt AG**



Übersicht LK: Deponiezone „Feld" (violett) und Perimeter Gestaltungsplan „Weid-Banacker" (orange), reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA100326)

ilu Pr-Nr: 0005

Gestaltungsplan 'Aushubdeponie Weid – Banacker' gemäss §21 BauG

Sondernutzungsvorschriften

Gemeinde Beinwil / Freiamt

Deponie Freiamt AG 15. November 2011

Weiterer verbindlicher Bestandteil des Gestaltungsplanes:

G-1, Gestaltungsplan „Aushubdeponie Weid-Banacker", Situation, M 1:1'000, 15.11.2011

Vorprüfungsbericht vom: 29. November 2011

Öffentliche Auflage und Mitwirkung vom: 09. Januar 2012 bis 07. Februar 2012

Beschlossen vom Gemeinderat am: 13. Feb. 2012

Der Gemeindeammann: H. Bebbahat

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT BEINWIL (Freiamt) AG

Genehmigung Departement Bau, Verkehr und Umwelt am: Genehmigung durch das Departemen Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 3. Mai 2012

Der Generalsekretä

ilu AG
Ingenieure, Landschaftsarchitekten,
Umweltfachleute

Zentralstrasse 2a
CH-8610 Uster
Tel. +41 (0)44 944 55 55
Fax +41 (0)44 944 55 66

Grisigenstrasse 6
CH-6048 Horw
Tel. +41 (0)41 349 00 50
Fax +41 (0)41 349 00 51

Der Gemeinderat Beinwil / Freiamt erlässt, gestützt auf § 25 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Jan. 1993 (Stand 1.1.2011) und § 21 BauG respektive § 3 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (Stand 1.1.2010) die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

[1]Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Aushubablagerung im Gebiet „Weid-Banacker" als Erweiterung der Aushubdeponie „Feld". Es handelt sich gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) um eine Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar, auf welcher ausschliesslich unverschmutzter Aushub abgelagert wird.

[2]Die Deponie dient insbesondere zur Deckung des regionalen Bedarfes.

[3]Die Gestaltung des Terrains integriert sich in die Landschaft, berücksichtigt die Anliegen der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie der betroffenen Umweltbereiche.

Art. 2 Bestandteile

[1]Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes „Weid-Banacker" sind:

- Vorliegende Sondernutzungsvorschriften
- folgender Plan:

Nr. G-1	Situation: Gestaltungsplan „Aushubdeponie Weid-Banacker"	1 : 1'000	15.11.2011

[2]Orientierende, nicht verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes sind:

- der Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Raumplanungsverordnung)
- als Anhang des Planungsberichtes, resp. Planbeilage:

Nr. VP-1b	Übersicht, Zonenvorschriften (Anhang des Planungsberichtes): Bau- und Nutzungsordnung, Teiländerung BNO §24	1 : 25'000	15.11.2011
Nr. G-1.1	Gestaltungsplan-Profile: Profile 1 -3, Istzustand - Endgestaltung	1 : 1'000	15.11.2011
Nr. G-2	Nachweis FFF, Gestaltungsplan mit Neigungsdarstellung	1 : 2'500	15.11.2011

Art. 3 Deponietyp

Es handelt sich gemäss TVA um eine Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar, auf welcher ausschliesslich unverschmutzter Aushub abgelagert wird.

Art. 4 Auffüllmaterial

[1]Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- oder Ausbruchmaterial gemäss der „Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub, Abraum und Ausbruchmaterial" (BUWAL, 1999) verwendet werden.

[2]Während der Öffnungszeiten des Deponienbetriebes ist eine lückenlose Eingangskontrolle sicherzustellen. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Deponie mit soliden Einrichtungen abzuschliessen.

Art. 5 Geltungsbereich, Perimeter

Der Geltungsbereich umfasst den im Situationsplan bezeichneten Gestaltungsplan-Perimeter mit:

- Deponiezone „Weid-Banacker" und südlichem Teilbereich der Deponiezone „Feld",
- Bereiche im Osten bis zum Waldrand (Bachaufwertung Weidbach) / Gemeindegrenze Beinwil-Auw.

Art. 6 Parzellen

Folgende Parzellen oder Parzellenteile liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes:

Parzellen-Nr.	*Nutzung*	*Eigentümer*
766	K 350	Staat Aargau
767	Feldweg	Gemeinde Beinwil (Freiamt)
808	Landwirtschaft	Stöckli-Ammann, 5630 Muri
809	Landwirtschaft	Hodel-Büchler, 5637 Beinwil
810	Feldweg	Gemeinde Beinwil (Freiamt)
813	Lw. Nutzfläche (Dep Feld)	Rüttimann-Friemel, 5637 Beinwil
814	Lw. Nutzfläche (Dep Feld)	Weber-Füglistaler, 5637 Beinwil
815	Feldweg (Ausfahrt Dep. Feld)	Gemeinde Beinwil (Freiamt)
825	Landwirtschaft	Hodel-Büchler, 5637 Beinwil

Art. 7 Abstände

Es sind sowohl im Betrieb wie für die Endgestaltung folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Wald: 8 m
- zu bestehenden Bauten: 10 m
- zum Weidbach 5 m

Art. 8 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Soweit mit diesem Gestaltungsplan keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Beinwil (Freiamt). Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung des Kantons und des Bundes, insbesondere die einschlägige Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung.

2 Endgestaltung

Art. 9 Auffüllmenge

Die Auffüllmenge wird auf maximal 1.4 Mio. m^3 (fest) beschränkt.

Art. 10 Topografische Gestaltung

Das Terrain der Endgestaltung hat sich landschaftlich in die Umgebung einzufügen. Typische Landschaftselemente wie die Nord-Süd verlaufenden Moränenwälle sind in der Endgestaltung zu berücksichtigen.

Art. 11 Böschungsneigung

[1]Das maximale Böschungsverhältnis Höhe zu Breite beträgt 1 : 2 (50%).

[2]Steilere Böschungsverhältnisse können in Zusammenhang mit dem separat zu erarbeitenden Projekt zur Verlegung der Kantonsstrasse K 350 in dessen Strassenkorridor auftreten sowie im Bereich der Trockensteinmauern.

[3]Die Trockensteinmauern dürfen maximal 3 m hoch sein. Höhere Mauern sind mit Zwischenbermen von mindestens 1 m Breite zu unterteilen.

Art. 12 Rekultivierung

[1]Die Rekultivierung hat fachgerecht gemäss dem Nutzungsziel (Bodenschutzkonzept, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum Projekt) und in Begleitung einer Bodenfachperson gemäss Pflichtenheft für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu erfolgen.

[2]Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten ist die Rekultivierung abzunehmen und ein Abnahme- und Rückgabeprotokoll ist zu erstellen.

[3]Folgeschäden sind bis 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung durch den Betreiber der Deponie auf dessen Kosten zu beheben.

Art. 13 Fruchtfolgeflächen

[1]Die Terrain-Neugestaltung hat durch entsprechende Neigungen und fachgerechte Rekultivierung ein hohes Mass an Fruchtfolgeflächen anzubieten. Höchstens 2.3 ha der rekultivierten Flächen dürfen ein Gefälle von über 18 % aufweisen und zählen deshalb nicht mehr zu den (potenziellen) Fruchtfolgeflächen (Richtplanbeschluss Grossrat 11.33 vom 29.03.2011).

[2]Die Bewirtschaftung der rekultivierten Flächen hat in den ersten 5 Jahren bodenschonend nach Angaben der Bodenbaubegleitung zu erfolgen. Der Pächter / Eigentümer ist entsprechend zu informieren und zu schulen. Die BBB ist als fachliche Unterstützung beizuziehen.

Art. 14 Ökologische Ausgleichsflächen

[1]15 % des Deponieperimeters sind nach Abschluss als dauerhafte ökologische Ausgleichsflächen auszuweisen.

[2]Die ökologischen Ausgleichsflächen sind primär auf magerem Boden im Steilhang zu erstellen, wo keine landwirtschaftlich intensive Nutzung möglich ist. Auf die Humusierung ist zu verzichten. Die Bewirtschaftung nach Abschluss der Rekultivierung hat extensiv zu erfolgen.

[3]Die ökologischen Ausgleichsflächen sind entsprechend dem Deponiefortschritt kontinuierlich zu

gestalten und vom Deponiebetreiber bis zur Übergabe an den Eigentümer / Pächter zu unterhalten.

[4]Oberhalb der Trockensteinmauern sind maschinell gut bewirtschaftbare Extensivwiesen mit einer Neigung von ca. 25 % zu erstellen.

[5]Das Absetzbecken am tiefsten Punkt (SE des Perimeters) wird vom Deponiebetreiber bis zur Übergabe an den Eigentümer / Pächter unterhalten.

[6]Die Gestaltung der ökologischen Ausgleichsflächen haben gemäss Angaben im UVB (Fachbericht Lebensraum, Flora, Fauna) und mittels Begleitung einer ökologisch versierten Fachperson zu erfolgen.

[7]Die Flächen sind anzusäen, um Problempflanzen vorzubeugen und eine hohe Artenvielfalt zu erreichen. Die Gehölzpflanzung erfolgt mit regional vielfältigen Arten gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV).

Art. 15 Aufwertung Weidbach

[1]Die Uferböschungen des Weidbaches werden in Absprache mit Eigentümer, Gemeinde und Kanton aufgewertet.

[2]Die Aufwertung ist den ökologischen Ausgleichsflächen anzurechnen.

Art. 16 Ersatz bestehender Naturwerte

Bestehende Bäume und Naturobjekte sind mittels Neupflanzung zu ersetzen. Sie sind nicht zu den 15 % ökologischen Ausgleichsflächen zu rechnen.

Art. 17 Zukünftiges Wegnetz und Unterhalt

[1]Die heutigen Feld- / Bewirtschaftungswege sind gleichwertig in Absprache mit den Eigentümern zu ersetzen (ungefähre Lage im Gestaltungsplan).

[2]Die Bewirtschaftung der steilen Extensivböschung muss an deren Böschungsfuss gewährleistet sein.

[3]Haupt-Drainagen, Gräben, stehende Gewässer und der Weidbach sind für den Unterhalt dauerhaft zugänglich zu halten.

Art. 18 Entwässerung

[1]Es ist sicherzustellen, dass die rekultivierten Flächen ausreichend entwässert werden. Das bewährte System mit Sickerstreifen wie in der Deponie „Feld" ist fort zu führen.

[2]Gesammeltes Sickerwasser wird durch Hauptdrainageleitungen oder Gräben am Böschungsfuss des Deponiekörpers zum Vorfluter geleitet.

Art. 19 Verlegung Kantonsstrasse K 350

[1]Die Verlegung der Kantonsstrasse ist im definierten Korridor in einem separaten Projekt ab 2012 zu planen.

[2]Planung und Verlegung der Kantonsstrasse K350 haben in Absprache mit dem Kreisingenieur, Departement BVU, zu erfolgen.

[3]Planung und Kostenverteilung sind mittels separater Vereinbarung der Deponie Freiamt AG mit dem BVU, Kanton Aargau, zu regeln.

[4]Die erforderlichen Vorarbeiten, wie fachgerechter Aufbau des Untergrundes, sind gemäss Detailprojekt respektive Anweisungen des BVU auszuführen.

[5]Der Belag der bestehenden Kantonsstrasse ist auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.

3 Deponiebetrieb und temporäre Einrichtungen

Art. 20 Auffüllvorgang

[1]Das Auffüllvorgehen mit zeitlichem Ablauf ist im Projekt mit UVB zu definieren.

[2]Es darf jeweils nur so viel landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht werden, wie für einen reibungslosen Deponiebetrieb notwendig ist.

[3]Der Oberflächenaufbau mit Rekultivierung hat dem Deponiefortschritt von Süden nach Norden kontinuierlich so rasch als möglich zu folgen.

Art. 21 Jährliche Auffüllmenge

Die jährliche Auffüllmenge umfasst durchschnittlich rund 200'000 m^3 (fest) unverschmutzten Aushub. Je nach Bautätigkeit in der Region ist mit Volumenschwankungen zu rechnen.

Art. 22 Infrastruktur

[1]Innerhalb des Deponieperimeters sind lediglich Bauten und Anlagen zulässig, welche für einen ordnungsgemässen Betrieb der Deponie erforderlich sind, wie Pneuwaschanlage und mobile Container für Büro und Arbeitsmaterial. Diese Anlagen sind innerhalb des bezeichneten Bereichs für temporäre Anlagen zu erstellen.

[2]Bauten und Anlagen haben den Waldabstand von 8 Metern einzuhalten.

[3]Auf der internen Erschliessung wird eine Barriere installiert, welche zu schliessen ist, wenn die Deponie nicht bewartet ist.

[4]Es ist eine Pneuwaschanlage zu errichten oder anderweitig sicher zu stellen, dass die Kantonsstrasse durch ausfahrende Fahrzeuge nicht verschmutzt wird.

[5]Es dürfen nur die notwendigen Deponiebereiche - aus Sicherheitsgründen und zum Schutz vor unerlaubter Ablagerung - umzäunt werden. Der Wildwechsel muss gewährt sein. Naturschutzfachliche Hinweise sind zu berücksichtigen.

[6]Die zulässigen temporären Bauten sind mit Deponieabschluss fachgerecht zurückzubauen.

Art. 23 Erschliessung

[1]Die Kantonsstrasse K 350 muss ständig uneingeschränkt befahrbar sein.

[2]Die Ein- und Ausfahrt zum Deponieareal ist in einer Breite zu erstellen, die das Kreuzen von Lastwagen ermöglicht. Sie ist mindestens bis zur Radreinigung zu asphaltieren.

[3]Die Sichtzone entlang der bestehenden K350 ist während der gesamten Betriebszeit zu gewährleisten. Die VSS-Normen und die Sichtzone gemäss genehmigtem Gestaltungsplan Deponie „Feld“ sind zu berücksichtigen (SN 640 273 «Knoten; Sichtverhältnisse» vom November 1992).

Art. 24 Bestehende Wege

Die Zufahrt zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während der gesamten Deponiezeit zu gewähren. Falls notwendig sind temporär nutzbare Wege zu erstellen.

Art. 25 Bodenarbeiten

[1]Die Bodenarbeiten sind von einer Bodenfachperson gemäss Pflichtenheft BBB (Bodenkundliche Baubegleitung) zu begleiten.

[2]Der Boden ist nach Möglichkeit direkt umzulagern.

[3]Ist keine direkte Rekultivierung möglich, werden Ober- und Unterboden getrennt auf definierte Bereiche an Depot gelegt, angesät und gepflegt.

[4]Die Depothöhen richten sich nach Angaben des Bodengutachtens zum UVB respektive der BBB.

Art. 26 Entwässerung, Absetzbecken

Das Wasser aus dem Betriebsareal (offene Flächen) ist kontrolliert zu sammeln und vor der Einleitung in den Vorfluter durch ein ausreichend grosses Absetzbecken zu führen. Trübungen des Vorfluters sind zu vermeiden.

Art. 27 Staubentwicklung

Zur Staubverminderung ist die Zufahrtstrasse periodisch zu reinigen und wenn nötig zu wässern. Vor Verlassen des Deponieareals durchfahren die Lastwagen die Pneuwaschanlage / Radreinigung.

Art. 28 Emissionsschutz

[1]Es sind möglichst emissionsarme Fahrzeuge und Baumaschinen mit Partikelfiltern einzusetzen. Bei Neuanschaffungen sind emissionsarme Modelle zu bevorzugen.

[2]Im Weiteren sind die Vorgaben gemäss UVB (Fachgutachten Verkehr-Lärm-Lufthygiene) zu berücksichtigen.

Art. 29 Archäologie

Für allfällige archäologische Untersuchungen ist die Kantonsarchäologie frühzeitig vor einem Bodenabtrag zu informieren. Der Deponiebetrieb ist im Falle notwendiger Sondierungen oder Grabungen flexibel zu organisieren.

4 Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Dieser kommunale Gestaltungsplan tritt nach Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Kraft. Eine Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes.

LEGENDE

Orientierungsinhalt:

Zonen / Grenzen

- Erweiterung Deponiezone (Gemeindeversammlung 22.06.2011)
- Deponiezone/ -perimeter "Feld"
- Gemeindegrenze Beinwil / Auw
- 231 Parzellengrenze / Parzellennummer

Relief Ist-Zustand

- Höhenlinien 5m und 1m, Stand 2001
- Höhenlinien 5m und 1m, "Deponie Feld" Stand 2011
- Interpolierte Höhenlinien "Deponie Feld" für Stand 2011

Infrastruktur

- Best. Strassen, Wege
- Feldweg neu (ca. Lage)
- Hauptentwässerung, Drainage (ca. Lage)

Oekosysteme / Vegetation

- Gewässer
- Weiher (ca. Lage)
- Entwässerungsgraben (ca. Lage)
- Wald
- Einzelbäume
- Einzelbaum geschützt

Genehmigungsinhalt:

Zonen / Grenzen

- Perimeter Gestaltungsplan
- Deponieperimeter "Weid-Banacker"
- Auffüllrichtung / Etappen

Relief End-Zustand

- Höhenlinien 5m und 1m Abweichung max. 2 m

Infrastruktur

- Korridor Strassenverlegung K350
- Verlegung Kantonsstrasse K350, innerhalb Strassenkorridor
- Erschliessung asphaltiert 7m (temporär)

Temporäre Anlagen

- Bereich für temporäre Anlagen
- Pneureinigungsanlage
- Bau-Container
- Barriere
- Aushub oder Bodenwall (Lärmschutz)
- Brücke, Grabenübergang

Oekosysteme / Vegetation

- Absetzbecken (ca. Lage)
- Einzelbäume (ca. Lage)
- Gehölzgruppen (ca. Lage)
- Extensivwiese (ca. Lage)
- Bodendepot
- Stein- und Asthaufen (ca. Lage)
- Böschungsaufbau mit Trockenmauer an Böschungsfuss (Zyklopenmauer, Findlinge) oberhalb Hangneigung ca. 25% (Maschinemahd)

Quellen / Hinweise:

AV; Datenebenen der amtlichen Vermessung: Daten des Kantons Aargau, Vermessungsamt, Nachführungsstand 2009 (AV93)
Relief und Umgebung: KIP Muri, 2011
Auffüllflächen, Leitungen und Rekultivierung Dep. Feld: Aufnahmen der Auffüllflächen und neu erstellte Leitungen von KIP Muri bis 2010
Hydranten- und Frischwasserplan: Waldburger + Partner AG, 2007
Swisscom Schweiz AG: Swisscomleitungen vom 03.05.2011

Gemeinde Beinwil / Freiamt — Kanton Aargau

Gestaltungsplan "Aushubdeponie Weid - Banacker"

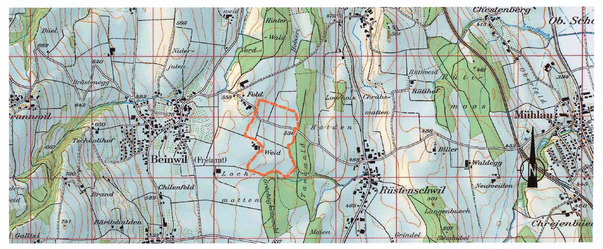
Sondernutzungsplan gemäss § 21BauG

Situation M 1:1'000

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Weitere verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans:
Sondernutzungsvorschriften

ÜBERSICHT 1:25'000



Mitwirkungsbericht	vom: 23. Jan. 2012 (1 Eingabe)	
Vorprüfungsbericht	vom: 29. November 2011	
Öffentliche Auflage	vom: 09. Januar 2012	bis: 07. Februar 2012
Beschlossen vom Gemeinderat		am: 13. Feb. 2012

Der Gemeindeammann: A. Bebchaert

GEMEINDERAT BEINWIL (Freiamt) AG

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung: Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 3. Mai 2012

Der Generalsekretär:

Plan-Nr.: G-1

0005-ilu_003-1c_.dwg| me, iw | ilu AG Horw, 15.11.201